

Bearbeitung der schon NA. 46, 250 n. 205 genannten Schrift, vgl. H. F. SCHMID in Zs. RG. Kan. Abt. 16, 448ff.); JOHANNES SCHLENZ, 'Das Kirchenpatronat in Böhmen. Beiträge zu seiner Geschichte und Rechtsentwicklung' (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte n. 4, Reichenberg 1928).

302. GERD TELLENBACH, 'Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien' (Eberings Hist. Studien Heft 173, Berlin 1928), sammelt und untersucht das einschlägige Quellenmaterial für ein lokal begrenztes Gebiet und sucht es für die Erkenntnis der rechtlichen Verhältnisse systematisch auszunutzen. Einleitend gibt er einen quellenmäßig belegten Überblick über das bischöfliche Eigenklosterwesen und seine Entwicklung bis zum Ende des 12. Jh., wobei ihm die Sichtung eines großen Teils des urkundlichen Materials, wie sie in der *Germania pontificia* vorliegt, sehr zustatten kommt. Er untersucht hierauf das Eigenklosterrecht, die Klostervogtei und die Klosterimmunität und würdigt besonders die Bedeutung des Eigenklosterwesens für die Entwicklung der Landesherrlichkeit der Passauer Bischöfe und der Babenberger.

303. In Zs. RG. Kan. Abt. 17 (1928), 1—152 veröffentlicht GEORG RATHGEN, 'Untersuchungen über die eigenkirchenrechtlichen Elemente der Kloster- und Stiftsvogtei vornehmlich nach thüringischen Urkunden bis zum Beginn des 13. Jh.' Er untersucht die Gründerfamilienvogtei und die Zuständigkeit des Vogteigerichtes an Hand des reichlichen urkundlichen Materials.

304. Im HJb. 48 (1928), 193—207 handelt P. BROWE S. J. über 'Die Abendmahlsprobe im MA.'. Im ersten Teil stellt er eine Reihe von Fällen zusammen, in denen die Kommunion als Reinigungsmittel von angeklagten Geistlichen verlangt wurde; in das kanonische Recht hatte dies Verfahren durch zwei Kanones der Wormser Synode vom J. 868 Eingang gefunden. Am berühmtesten sind die beiden Fälle, in denen der Papst von den Königen Lothar II. (869) und Heinrich IV. (1077) angeblich verlangte, daß sie die Kommunion zum Beweis ihrer Unschuld empfangen. Im zweiten Teil untersucht Vf. die Frage, ob diese Abendmahlsprobe im MA. als Ordal angesehen sei, und ist geneigt sie zu bejahen. Diese Art des Gottesurteils war besonders in Deutschland gebräuchlich, weniger in Frankreich und Italien,